

Satzung des CVJM Holzgerlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Junge Männer und Männer gründeten im Jahr 1896 den Männer- und Jünglingsverein Holzgerlingen. Später führte er den Namen Evangelisches Jungmännerwerk und Christlicher Verein Junger Männer (CVJM) Holzgerlingen. Seit 1979 führt der Verein den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Holzgerlingen e.V., gekürzt: CVJM.

Der Verein ist seit 18. Mai 1960 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen und hat seinen Sitz in Holzgerlingen.

2. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM/YMCA angeschlossen.
Über das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V. an.

§ 2 Grundsätze

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und sieht in Gottes Wort die alleinige Richtschnur des Lebens.
2. Der Verein bekennt sich zu der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis) und dem Zusatz des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom 22. Oktober 1976:

1. „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
2. „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.“

Der Verein übernimmt deshalb den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien, unabhängigen und missionarischen Laienbewegung unter jungen Menschen.

Der Verein bezweckt dadurch die Förderung der Jugendhilfe.

3. Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen:
 1. Die Wegweisung zu Jesus Christus durch Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bibelabende, Gebetskreise, Vortrags- und Ausspracheabende, Evangelisationen, Freizeiten und Treffen sowie durch seelsorgerlichen Dienst.
 2. Der missionarische Dienst des Posaunenchores.
 3. Die Pflege einer echten Lebensgemeinschaft in Wandern, Sport und Spiel, Musik und geselligem Beisammensein.
 4. Die Heranbildung eines Mitarbeiternachwuchses.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich vorwiegend in Jugendkreise, Junge Erwachsene-Kreise, Mitarbeiterkreise, Familien- und Hauskreise, Gebetskreise, Chöre, Eichenkreuzsport.

Die genaue Gliederung ist aus den jeweiligen Vereinsnachrichten ersichtlich.

Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können durch Beschluss des Ausschusses hinzugefügt oder gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Mit der Mitgliedschaft ist das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung verbunden.
2. Der Aufnahme hat der Vorstand zuzustimmen.
3. Bei der Aufnahme verpflichten sich die Eintretenden durch Unterschrift zu ihren Aufgaben und Pflichten.
4. Die Mitglieder, durch Gottes Wort und Gebet verbunden, sind die eigentlichen Träger der CVJM-Arbeit.
5. Die Mitglieder handeln nach den in § 2 festgelegten Grundsätzen.
6. Wer der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein zur Unehre gereicht, kann mit zwei Dritteln Mehrheit der Ausschussmitglieder ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
7. Der Austritt kann jederzeit nach persönlicher Anzeige beim Vorsitzenden erklärt werden.

§ 5 Leitung

1. Der Verein wird geleitet vom Vorstand und dem Ausschuss. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter; Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein. wobei vereinsintern gelten soll, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sollen aus der aktiven Mitarbeit in unserem Werk herausgewachsen und müssen volljährig sein.
3. Dem Ausschuss gehören aktuell folgende, über 17 Jahre alte Mitglieder an: (wobei die Hälfte der Mitglieder unter 20 Jahre sein kann)
 1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
 2. Der Schriftführer.
 3. Der Kassier.
 4. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
 5. Der Vertreter der Chöre.
 6. Der Vertreter des Bibelabends.
 7. Der Hauswart des CVJM-Platzes „Seebrücke“
 8. Vertreter der Jugendgruppen, der Sportgruppen und Junge Erwachsene-Kreise bei bis zu zwei Gruppen je Sparte: ein Mitarbeiter, bei über zwei Gruppen je Sparte: zwei Mitarbeiter.

Die jeweiligen Mitarbeiter werden durch die Mitarbeiterkreise für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Sitz von eine/r Spartenleitung ausgefüllt werden.

4. Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
5. Vorstand und Ausschussmitglieder haben ihr Amt zurückzugeben, sobald sie die Grundlinien der Satzung verlassen.
6. Der Ausschuss kann bei Gründung neuer Zweige gemäß §3 weitere Ausschussmitglieder analog den oberen Regelungen aus diesen Zweigen durch Beschluss aufnehmen.

§ 6 Jahreshauptversammlung

Der Ausschuss ist verpflichtet, einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

1. Zur Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, sowie der Berichte der Mitarbeiter.
2. Zur Entlastung der unter § 5 Ziffer 2 Genannten und zur Bestimmung von zwei Kassenprüfern.
3. Zur Wahl der unter § 5 Ziffer 2 Genannten.
4. Zur Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung hängt von der Zahl der anwesenden Mitglieder nicht ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

Über die in der Jahreshauptversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der vom Vorstand gegenzuzeichnen ist.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen.

§ 7 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Ausschuss einberufen werden. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen.

§ 8 Finanzierung der Vereinsarbeit

Die Vereinsarbeit wird finanziert durch:

1. Die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge;
2. Opfer und Spenden;
3. Zuschüsse.

§ 9 Gemeinnützige Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

§ 2, die Absätze 1 und 2 sind als Grundlage des Vereins ihrem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen. Eine Änderung des § 9 der Satzung darf nur im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Ausschussmitglieder und drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung in Holzgerlingen zu verwenden hat.

Schlussbemerkung

Soweit in der Satzung die männliche Form gewählt ist, schließt diese auch die weiblichen Mitglieder ein.

Der Verein wird beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister unter der Nummer 240470 geführt. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.5.2022 beschlossen und ändert die Satzung vom 29.1.1994